

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Linden am Bahnhof Udenheim“
Kreis Mainz-Bingen
vom 02.04.1991

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Linden am Bahnhof Udenheim“

§ 2

1. Die Bäume, 14 Winterlinden (*Tilia cordata*), stehen auf dem Grundstück Flur 7, Nr. 83/6 in der Gemarkung Udenheim.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, ihrer Größe und des das Ortsbild von Köngernheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmals zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die das Wachstum oder die Vitalität gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Roden der Bäume, das Entfernen von Ästen, das Beschädigen der Rinde des Wurzelwerkes,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln,
4. die Beeinträchtigung der Wasserversorgung
5. die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen,
6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume anzuwenden oder zu lagern,

7. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Kronentraufbereich,
8. das Errichten, Erweitern, Beseitigen oder der Abriß baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, im Kronentraufbereich der Bäume,
9. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

Die Ortpolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Kennzeichnung, Sicherung, Erhaltung und Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

1. Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Für die Anwendung oder Lagerung von chemischen Mitteln gemäß § 4, 6. ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr 1. Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr 2. die Bäume rodet, Äste entfernt, die Rinde oder das Wurzelwerk schädigt,

- § 4 Nr 3. die Standortvoraussetzungen des Baumes, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln, verändert
- § 4 Nr 4. die Wasserversorgung der Bäume beeinträchtigt,
- § 4 Nr 5. Materialien aller Art unter dem Baum lagert,
- § 4 Nr 6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume verwendet oder lagert,
- § 4 Nr 7. im Kronentraufbereich Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 8. im Kronentraufbereich der Bäume, baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen errichtet, erweitert, beseitigt oder abreißt ,
- § 4 Nr 9. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 02.04.1991

Landrat